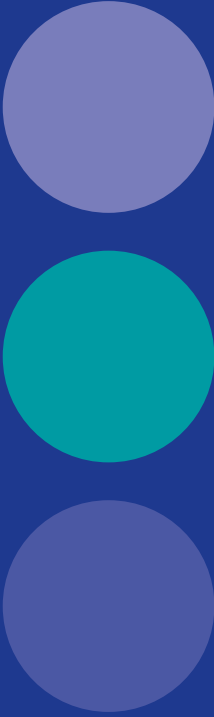


401

DGUV Grundsatz 401



Fachbereiche und Sachgebiete der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

- Organisation und Aufgaben -

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Medienproduktion

Ausgabe Mai 2011

Der DGUV Grundsatz 401 ist zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Fachbereiche und Sachgebiete der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

- Organisation und Aufgaben -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Fachbereiche und Sachgebiete	7
1 Grundsätze	7
2 Fachbereiche – Organisation und Aufgaben	8
2.1 Begriff, Aufgaben und Federführung.....	8
2.2 Einrichtung und Auflösung.....	9
2.3 Besetzung.....	9
2.4 Leitung.....	10
2.5 Geschäftsstelle.....	11
2.6 Sitzungen.....	11
3 Sachgebiete – Organisation und Aufgaben	13
3.1 Begriff, Aufgaben und Federführung.....	13
3.2 Einrichtung und Auflösung.....	15
3.3 Besetzung.....	15
3.4 Leitung.....	16
3.5 Sitzungen.....	16
4 Vertretung in externen Gremien	17
5 Prüfung und Zertifizierung	18
6 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	19
7 Kosten	20
8 Haftung	20
II Verfahren zur Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften	21
1 Voraussetzungen nach § 15 SGB VII.....	21
2 Verfahren zur Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften.....	22
3 UVV- Entwurf.....	24
4 Beschlussreifer Entwurf.....	26
5 Genehmigungsverfahren.....	26
6 Überarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften.....	27
7 Periodische Überprüfung von Muster-Unfallverhütungsvorschriften.....	27

	Seite
III Verfahren zur Erarbeitung von DGUV Regeln	28
1 Projektbeschreibung	28
2 Entwurf	29
3 Schlussfassung	29
4 Periodische Überprüfung	30
Anhang 1 Aufgaben der DGUV Vertreter in Fachbereichen/Sachgebieten	31
Anhang 2 Profil der Fachbereiche und Sachgebiete der DGUV	32



Dieser Grundsatz wurde vom Vorstand der DGUV 2/2011 am 25. Mai 2011 in Leipzig sowie von der Mitgliederversammlung der DGUV 1/2011 am 26./27. Mai 2011 in Leipzig beschlossen.

Er tritt am 27. Mai 2011 in Kraft. Die Grundsätze „Präventionsausschüsse des HVBG“ (BGG 900), „Grundsätze und Richtlinien für die Fachgruppen des Bundesverbandes der Unfallkassen“ (GUV-G 9101), die Geschäftsordnung der Fachausschüsse bei der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) des HVBG sowie die Information „Präventionsausschüsse – Einteilung und Arbeitsgebiete“ (BGI 900) treten damit außer Kraft.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird eine einheitliche Bezeichnung für die männliche und weibliche Form verwendet. Die Bezeichnung „DGUV“ umfasst die Verwaltung, Institute, Einrichtungen, Organe und Gremien mit Ausnahme der Mitglieder der DGUV.

I Fachbereiche und Sachgebiete

1 Grundsätze

- 1.1 Die Prävention, d. h. die Verhütung von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe, gehört zu den grundlegenden, kontinuierlich zu erfüllenden gesetzlichen Aufgaben der gewerblichen und öffentlichen Unfallversicherungsträger (UV-Träger).
- 1.2 Zur Unterstützung dieses Präventionsauftrages richtet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) unter Wahrung der Selbständigkeit ihrer Mitglieder und deren gesetzlicher Aufgaben und Pflichten Fachbereiche ein.
- 1.3 Aufgabe der Fachbereiche ist die fachliche Beratung und Unterstützung der DGUV und ihrer Mitglieder, staatlicher Stellen, der Hersteller sowie anderer interessierter Kreise in Fragen der Prävention innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches. Die Beratung und Unterstützung von Betrieben, Unternehmen, Versicherten und Betreibern von Einrichtungen und Anlagen kann nur in Absprache mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger erfolgen. Sie sollen insbesondere eine für alle UV-Träger verbindliche, einheitliche und gesicherte Fachmeinung bilden und die fachlichen Interessen aller UV-Träger vertreten. Sie können Produkte, Personen und Managementsysteme prüfen und zertifizieren und wirken intensiv in der Normung mit. Die von den Fachbereichen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die zu DGUV Vorschriften und Regeln gegenüber Dritten getroffenen Auslegungen und die von ihnen durchgeführten Prüfungen und Zertifizierungen, werden von den UV-Trägern anerkannt und beachtet. Für Teile des Aufgabengebietes können Sachgebiete gebildet werden.
- 1.4 Die Fachbereiche und Sachgebiete sind Einrichtungen der DGUV.
- 1.5 Die Arbeitsergebnisse der Fachbereiche bilden die Meinung der beteiligten Kreise ab.
- 1.6 Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, die für mehr als einen UV-Träger Bedeutung haben können, sollen von diesem im Interesse einer einheitlichen Fachmeinung an den zuständigen Fachbereich zur Stellungnahme oder zur Erledigung gegeben werden.

- 1.7 Die Fachbereiche und Sachgebiete berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit sowie über laufende und anstehende Projekte und pflegen einen intensiven Erfahrungsaustausch im Sinne eines „Kompetenznetzwerkes Prävention“, wobei die DGUV die hierzu notwendigen Rahmenbedingungen schafft und unterstützend tätig wird.
- 1.8 Diese Grundsätze finden keine Anwendung auf die Bündelung der Interessen der UV-Träger, die Zusammenführung der Fachmeinungen sowie die Benennung und Mandatierung der Vertreter in staatlichen Ausschüssen. Die vorgenannten Aufgaben werden durch die DGUV sichergestellt und gesondert geregelt.

2 Fachbereiche – Organisation und Aufgaben

2.1 Begriff, Aufgaben und Federführung

- 2.1.1 Fachbereiche sind Zusammenschlüsse nach fachlich/inhaltlichen Kriterien definierter Sachgebiete (s. Abschnitt 3). Einteilung und Arbeitsgebiete sind im Anhang dieser Grundsätze geregelt.
- 2.1.2 Den Fachbereichen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Koordination der ihnen jeweils zugeordneten Sachgebiete, insbesondere durch
 - Mitwirkung bei Planungs- und Querschnittsaufgaben der Sachgebiete, insbesondere bei der Abstimmung der Arbeitsbereiche (Themen) der Sachgebiete,
 - Moderierung und Initiierung der Zusammenarbeit der jeweils zugeordneten Sachgebiete einschließlich Förderung des Erfahrungsaustausches.
 - Beratung und Freigabe von Themen des Zuständigkeitsbereichs mit politischer, erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung.
 - Einbringung von Initiativen und Projektvorschlägen in die Gremien der DGUV.
 - Verabschiedung von Entwürfen zum DGUV Vorschriften- und Regelwerk nach Maßgabe der Kapitel 2 und 3 dieses Grundsatzes.
 - Kooperation mit anderen Fachbereichen/Sachgebieten, externen Gremien und Fachleuten.
 - Entwicklung von Vorschlägen zur Einrichtung und Auflösung der dem jeweiligen Fachbereich zugeordneten Sachgebiete (s. Abschnitt 3).

- Beschlussfassung über die Einsetzung der von den Sachgebieten einzurichtenden Projektgruppen.

2.1.3 Die DGUV kann die Federführung für die Fachbereiche auf ihre Mitglieder übertragen; die Übertragung erfolgt einvernehmlich.

Dem federführenden Träger obliegt die Verantwortung für die Organisation des Fachbereiches, insbesondere für die sachgerechte Ausstattung sowie die erforderliche personelle und sächliche Unterstützung. Er hat die Einhaltung der in diesem Grundsatz enthaltenen Regelungen zu gewährleisten.

2.2 Einrichtung und Auflösung

Die Einrichtung oder Auflösung von Fachbereichen erfolgt einvernehmlich zwischen der DGUV und ihren Mitgliedern. Sie wird auf Empfehlung der Präventionsleiter-Konferenz (PLK) vom Grundsatzausschuss Prävention des DGUV Vorstandes beschlossen, wobei die Initiative zur Einrichtung oder Auflösung von der DGUV oder ihren Mitgliedern ausgehen kann.

2.3 Besetzung

- 2.3.1 Die Fachbereiche setzen sich aus folgenden mandatierten Personen zusammen:
- a. dem Leiter/stv. Leiter des Fachbereiches sowie dem Leiter der Geschäftsstelle,
 - b. dem Leiter/stv. Leiter der dem jeweiligen Fachbereich zugeordneten Sachgebiete,
 - c. Vertreter der DGUV,
 - d. Vertreter der Sozialpartner,
 - e. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie von den Ländern benannte Vertreter, ggf. Vertreter der Kultusministerkonferenz (KMK),
 - f. Vertreter der betroffenen Kreise, Hersteller und Betreiber,
 - g. Vertreter sonstiger Institutionen sowie weiterer Einrichtungen, für deren Mitarbeit ein Bedarf besteht.

Zu den Sitzungen der Fachbereiche können erforderlichenfalls zusätzliche Vertreter und Sachverständige eingeladen werden.

- 2.3.2 Die DGUV bittet die unter Abschnitt 2.3.1 c) - e) genannten Kreise um Benennung von Vertretern und beruft diese zur Mitarbeit in dem Fachbereich. Die Vertreter der unter Abschnitt 2.3.1 f) und g) genannten Kreise werden auf Vorschlag des Leiters des Fachbereiches in Abstimmung mit der DGUV (Abteilung Sicherheit und Gesundheit – SiGe) von der DGUV (Stabsbereich Prävention) berufen. Mit der Berufung wird der Verband bzw. die Organisation Mitglied des jeweiligen Fachbereiches.
- 2.3.3 Die Aufgaben der unter Abschnitt 2.3.1 c) genannten Vertreter der DGUV sind im Anhang dieser Grundsätze geregelt.

2.4 Leitung

- 2.4.1 Der federführende Träger benennt den Leiter des Fachbereiches. Die stellvertretende Leitung kann bei dem federführenden Träger oder bei einem anderen Träger liegen, dessen Zuständigkeit durch die Aufgabenwahrnehmung im jeweiligen Fachbereich berührt wird.

Leitung/stv. Leitung des Fachbereiches werden in Abstimmung mit der DGUV (Abteilung Sicherheit und Gesundheit – SiGe) und ihren Mitgliedern von der DGUV (Stabsbereich Prävention) berufen. Die DGUV (Stabsbereich Prävention) gibt die Benennung bekannt.

- 2.4.2 Zu den Aufgaben der Leitung des Fachbereiches gehört insbesondere:
- Einberufung und Leitung von Sitzungen entsprechend Abschnitt 2.6,
 - Führung des Schriftverkehrs des Fachbereiches,
 - (Verfolgung der) Ausführung der Beschlüsse des Fachbereiches,
 - Vertretung des Fachbereiches in Gremien der DGUV und nach außen; die Abschnitte 1.8 und 4 bleiben unberührt,
 - Öffentlichkeitsarbeit (Abschnitt 6),
 - Berichtswesen (Abschnitt 6).

- Die Leitung des Fachbereiches stimmt sich in Fragen von übergreifender bzw. grundsätzlicher Bedeutung mit anderen betroffenen Fachbereichen ab.

2.4.3 Die DGUV (Stabsbereich Prävention) führt das Verzeichnis der Mitglieder der Fachbereiche sowie der zugehörigen Sachgebiete.

2.5 Geschäftsstelle

Die Fachbereiche werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jeweils durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Diese kann bei der DGUV (Abteilung Sicherheit und Gesundheit – SiGe) eingerichtet werden. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Geschäfte des Fachbereiches in Abstimmung mit dem Leiter in organisatorischer Hinsicht verantwortlich zu führen und die Fachbereichsarbeit fachlich zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Fachbereiches einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

Die Geschäftsstelle des Fachbereiches fördert und unterstützt die Arbeit der Sachgebiete im Zusammenwirken mit der Fachbereichsleitung.

2.6 Sitzungen

2.6.1 Einberufung, Einladung

Sitzungen des Fachbereiches sollten mindestens einmal jährlich stattfinden. Im Übrigen werden sie vom Leiter bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachbereiches dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Die Sitzungstermine und die Tagesordnungen werden vom Leiter des Fachbereiches mit der Geschäftsstelle des Fachbereiches und dem Vertreter der DGUV des Fachbereiches abgestimmt.

Die Einladung soll acht Wochen, die Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sollen drei Wochen vor Sitzungsbeginn beim Leiter des Fachbereiches mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

Die Sitzungsunterlagen sollen den Adressaten spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zur Verfügung stehen. Einladung und Unterlagen werden sowohl den Mitgliedern des Fachbereiches als auch deren Vertretern zugesandt.

Der Leiter des Fachbereiches kann im Einvernehmen mit Unfallversicherungsträgern, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind, deren Aufsichtspersonen und sonstige Präventionsfachleute zu den Sitzungen einladen. Weitere Vertreter der Sozialpartner können von Fall zu Fall zu den Sitzungen eingeladen werden, soweit die Sozialpartner dies verlangen. Ebenso können zu Sachfragen auch andere Personen von Fall zu Fall zu den Sitzungen des Fachbereiches eingeladen werden.

2.6.2 Durchführung

Der Leiter des Fachbereiches eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Beratungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur zugelassen werden, wenn mindestens die Hälfte der Sitzungsteilnehmer, die Mitglied des Fachbereiches sind oder ein Mitglied vertreten, zustimmt.

2.6.3 Abstimmungen

Bei den Beratungen im Fachbereich ist Konsens anzustreben. Kann Konsens nicht erzielt werden, ist, um eine Meinungsbildung herbeizuführen, abzustimmen. Jedes Fachbereichsmitglied hat eine Stimme.

Eine Abstimmung im Fachbereich setzt voraus, dass die Mehrheit seiner Mitglieder vertreten ist. Liegt die in Satz 4 bestimmte Mehrheit nicht vor, kann der Leiter anordnen, dass in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder über denselben Gegenstand abgestimmt werden kann. Hierauf muss in der Ladung zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden. Für die Annahme eines Vorschlages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

2.6.4 Niederschrift

Über jede Sitzung des Fachbereiches ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Namen der Sitzungsteilnehmer, der Gegenstand der Beratungen und das Ergebnis der Sitzung ersichtlich sind. Auf Verlangen sind abgegebene Erklärungen in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter des Fachbereiches zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Fachbereiches sowie deren Vertreter erhalten von allen Sitzungsniederschriften eine Ausfertigung. Sitzungsteilnehmer, die kein Mitglied des Fachbereiches sind oder kein Mitglied vertreten, erhalten auszugsweise die Sitzungsniederschrift zu denjenigen Beratungspunkten, zu denen sie hinzugezogen worden waren. Einwände gegen den Inhalt der Niederschrift sind beim Leiter innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift zu erheben.

3 Sachgebiete – Organisation und Aufgaben

3.1 Begriff, Aufgaben und Federführung

3.1.1 Sachgebiete sind durch fachliche/inhaltliche Kriterien definierte spezifische Arbeitsebenen eines Fachbereiches. Einteilung und Arbeitsgebiete sind im Anhang dieser Grundsätze geregelt.

3.1.2 Den Sachgebieten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Beobachtung, Auswertung sowie Förderung von Entwicklungen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
- Zusammenführung von Erkenntnissen, Erfahrungswissen und Fachmeinungen.
- Ableitung von Präventionsmaßnahmen und Strategien.
- Erarbeitung praktischer Lösungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutzproblemen.
- Beratung von UV-Trägern, staatlichen Stellen, Betrieben (im Zusammenwirken mit dem zuständigen UV-Träger), Herstellern (Konstrukteure und Planer) sowie anderer interessierter Kreise in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz betreffenden Fragestellungen.
- Bildung von und Beteiligung an Messekommissionen.
- Kooperation mit externen Gremien und Fachleuten.
- Entwicklung praxis- und zielgruppenorientierter Medien, Seminaren und Schulungskonzeptionen.
- Unterstützung beim Transfer der Präventionserkenntnisse für die betriebliche Praxis.

- Unterstützung bei der Verbreitung und Evaluation von Produkten und Dienstleistungen (z. B. durch Beteiligung an Fachtagungen, Messen und Ausstellungen).
- Interessenvertretung in internen und externen Fachgremien (z. B. staatliche Ausschüsse, Normung etc.).
- Initiierung und Begleitung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- Erarbeitung von Entwürfen zum DGUV Vorschriften- und Regelwerk nach Maßgabe der Kapitel 2 und 3 dieses Grundsatzes.
- Erläuterung und fachliche Auslegung des DGUV Vorschriften- und Regelwerkes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung staatlicher Belange.
- Regelmäßige Prüfung des DGUV Vorschriften- und Regelwerkes im Hinblick auf Erweiterung, Aktualisierung bzw. Abbau bestehender Regelungen.
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen von Vorschriften, Regeln und sonstiger Standards anderer Institutionen (z. B. Staat, Normung).
- (Unterstützung bei) Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen (s. Abschnitt 6).

Bei der Arbeit der Sachgebiete ist auf Interdisziplinarität zu achten. Die Sachgebiete arbeiten in der Regel projektbezogen.

- 3.1.3 Die Sachgebiete haben sich bei der Aufgabenwahrnehmung an dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen (§ 4 ArbSchG) sowie sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren. Fragen von sachgebietsübergreifender Bedeutung sind mit den betroffenen anderen Sachgebieten unter Information der betroffenen Fachbereichsleiter abzustimmen.
- 3.1.4 Die DGUV kann die Federführung für die Sachgebiete auf ihre Mitglieder übertragen; die Übertragung erfolgt einvernehmlich. Der für den Fachbereich federführende Träger kann zugleich auch die Federführung für einzelne oder alle Sachgebiete übernehmen.

Dem federführenden Träger obliegt – in Abstimmung mit dem Fachbereich – die Entscheidung über die im Sachgebiet behandelten Arbeitsbereiche (Themen) sowie über die Organisation des Sachgebietes, insbesondere über die sachgerechte personelle und sächliche Ausstattung einschließlich der Einrichtung einer Geschäftsstelle.

3.2 Einrichtung und Auflösung

Die Einrichtung oder Auflösung von Sachgebieten erfolgen einvernehmlich zwischen der DGUV und ihren Mitgliedern. Sie wird von der Präventionsleiter-Konferenz (PLK) beschlossen, wobei die Initiative zur Einrichtung oder Auflösung von dem zuständigen Fachbereich (s. Abschnitt 2.1.2), der DGUV oder ihren Mitgliedern ausgehen kann.

3.3 Besetzung

3.3.1 Den Sachgebieten gehören an:

- a. der Leiter/stv. Leiter des Sachgebietes sowie der Leiter der Geschäftsstelle,
- b. Vertreter der DGUV,
- c. Aufsichtspersonen und sonstige Präventionsfachleute der UV-Träger,
- d. der Leiter/stv. Leiter des jeweiligen Fachbereiches.

Im Bedarfsfall können Experten und weitere berührte Kreise, insbesondere aus der Selbstverwaltung oder Vertreter der Sozialpartner, hinzugezogen werden.

3.3.2 Die unter Abschnitt 3.3.1 b) - c) genannten Kreise werden auf Vorschlag der entsendenden Institutionen in Abstimmung mit der Leitung des jeweiligen Fachbereiches/Sachgebietes durch die DGUV (Stabsbereich Prävention) berufen. Mit der Berufung wird der Verband bzw. die Organisation Mitglied des jeweiligen Sachgebietes.

3.3.3 Die Aufgaben der unter 3.3.1 b) genannten Vertreter der DGUV sind im Anhang dieser Grundsätze geregelt.

3.4 Leitung

3.4.1 Die Leitung eines Sachgebietes liegt grundsätzlich bei dem die Federführung des betreffenden Sachgebietes innehabenden Träger. Die stellvertretende Leitung kann bei dem in Satz 1 genannten federführenden Träger oder bei einem anderen Träger liegen, dessen Zuständigkeit durch die Aufgabenwahrnehmung im jeweiligen Sachgebiet berührt wird.

Die Leitung/stv. Leitung des Sachgebietes wird durch den/die Träger benannt und in Abstimmung mit der DGUV (Abteilung Sicherheit und Gesundheit – SiGe) und ihren Mitgliedern von der DGUV (Stabsbereich Prävention) berufen.

3.4.2 Zu den Aufgaben der Leitung des Sachgebietes gehören insbesondere:

- die Koordination der Aufgabenwahrnehmung und Themenfelder des Sachgebietes in Zusammenwirken mit der Leitung des Fachbereichs,
- Einberufung und Leitung von Sitzungen,
- die Führung des Schriftverkehrs des Sachgebietes,
- die regelmäßige Berichterstattung an die Leitung des jeweiligen Fachbereiches,
- Information der Fachbereichsleitung und der DGUV über die Tätigkeit in externen Gremien,
- Hinzuziehung von Experten,
- Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen in Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter (s. Abschnitt 6).

3.5 Sitzungen

Sitzungen des Sachgebietes werden vom Leiter bei Bedarf einberufen. Die Sitzungstermine und die Tagesordnungen werden vom Leiter des Sachgebietes und dem Vertreter der DGUV des Sachgebietes abgestimmt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.6 entsprechend.

4 Vertretung in externen Gremien

In externen Gremien, insbesondere Fachgremien des BMAS sowie in nationalen, europäischen und internationalen Normungsgremien, werden Belange der Unfallversicherungsträger im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz durch die bei der DGUV eingerichteten Sachgebiete im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Träger wahrgenommen.

Das Sachgebiet benennt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Träger, dem Fachbereich und der DGUV die Personen, die zur Erfüllung dieser Gemeinschaftsaufgabe entsandt werden sollen. Diese Personen sind Vertreter der DGUV. Sie haben die Belange der UV-Träger zu berücksichtigen. Die DGUV informiert die Fachbereiche, das vorschlagende Sachgebiet, die UV-Träger und die Gremien der DGUV über die Besetzung des externen Gremiums.

Dringt der Vertreter in einem externen Gremium zu einer wesentlichen Frage mit seiner begründeten Auffassung nicht durch, bittet er um Wiedergabe seiner abweichenden Meinung in der Sitzungsniederschrift. Ferner unterrichtet er den Fachbereich und die DGUV (Abteilung Sicherheit und Gesundheit – SiGe) über die Leitung des Sachgebietes.

Die in den externen Gremien behandelten und für die Zukunft in Aussicht genommenen Beratungsthemen sowie die abschließenden Arbeitsergebnisse werden vom Sachgebiet über den Fachbereichsleiter der DGUV (Abteilung Sicherheit und Gesundheit – SiGe) mitgeteilt.

Über Fragen, die für die Mitarbeit in externen Gremien von Bedeutung sein können, unterrichtet die DGUV (Abteilung Sicherheit und Gesundheit – SiGe) die Leitung der Fachbereiche/Sachgebiete, die für die Weitergabe der Informationen an die vom Sachgebiet entsandten Personen sorgen.

5 Prüfung und Zertifizierung

Die UV-Träger nehmen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nach § 14 SGB VII Einfluss auf die die sicherheitstechnische Beschaffenheit von Produkten betreffende nationale, europäische und internationale Vorschriftengebung und Normung. Zur Gewinnung der hierzu notwendigen Erkenntnisse ist die Prüf- und Zertifizierungstätigkeit ein unverzichtbarer Bestandteil. Mit dieser Zielstellung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- 5.1 Den Prüf- und Zertifizierungsstellen obliegt die Prüfung und Zertifizierung von Produkten, Personen und Qualitätsmanagementsystemen.
- 5.2 Die Prüf- und Zertifizierungsstellen sind als Einrichtungen der DGUV – mit Ausnahme der Prüf- und Zertifizierungsstellen der Institute der DGUV – jeweils bei einem UV-Träger federführend angesiedelt. Dem jeweils federführenden UV-Träger obliegt die Entscheidung über die sachgerechte personelle und sächliche Ausstattung sowie Organisation der Prüf- und Zertifizierungsstellen. Die Prüf- und Zertifizierungsstellen sind grundsätzlich einem Fachbereich zuzuordnen.
- 5.3 Die Prüf- und Zertifizierungsstellen gehören dem Prüf- und Zertifizierungssystem der DGUV (DGUV Test) an. Der Geschäftsstelle des DGUV Test bei der DGUV obliegt u. a. die Festlegung von Prüf- und Zertifizierungsgebieten im Einvernehmen mit den Prüf- und Zertifizierungsstellen, die Beratung der Prüf- und Zertifizierungsstellen einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen und Informationen, die Erarbeitung der Prüf- und Zertifizierungsordnung sowie die Vertretung des DGUV Test in externen Gremien. In Streitfällen ist die Geschäftsstelle des DGUV Test frühzeitig einzubinden.
- 5.4 Der Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle führt seine Handlungen rechtlich in Vertretung und im Auftrag der DGUV aus; er trägt die Gesamtverantwortung für die Prüf- und Zertifizierungsstelle einschließlich des Qualitätsmanagements. Er hat die Aufsicht über die festgelegte Qualitätspolitik und ist verpflichtet, das QM-System regelmäßig zu bewerten, um seine ständige Eignung und Wirksamkeit sicherzustellen.

- 5.5 Die in den Prüf- und Zertifizierungsstellen tätigen Prüfer und Zertifizierer sowie die UV-Träger sind keinen vertraglichen Haftungsansprüchen von dritter Seite ausgesetzt. Für den Fall, dass deliktische Haftungsansprüche Dritter gegen Mitarbeiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des abgeschlossenen Haftpflichtvertrages der DGUV. Dies gilt nicht bei Vorsatz.
- 5.6 Hinsichtlich weiterer Einzelheiten finden die Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test, die Geschäftsordnung des Prüf- und Zertifizierungssystems DGUV Test sowie das QM-System des DGUV Test Anwendung.

6 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Die Fachbereiche/Sachgebiete berichten regelmäßig, mindestens jährlich, z. B. im Rahmen von Internetauftritten sowie durch Tätigkeitsberichte, über laufende und anstehende Projekte. Die DGUV richtet innerhalb ihres Internetauftritts Seiten zur Darstellung der Fachbereiche/Sachgebiete ein. Auf die Internetauftritte der Fachbereiche/Sachgebiete bzw. der UV-Träger ist dabei so weit wie möglich zu verlinken. Pflege und Aktualisierung der Internetauftritte obliegt dem für den Fachbereich/das Sachgebiet jeweils federführenden Träger. Im Hinblick auf die Tätigkeitsberichte wird ein standardisiertes Berichtswesen durch die DGUV (Abteilung Sicherheit und Gesundheit – SiGe) entwickelt. Die DGUV (Abteilung Sicherheit und Gesundheit – SiGe) fasst die Berichte zusammen und informiert die Gremien der DGUV. Der Gesamtbericht ist zu veröffentlichen.

Die DGUV fördert und unterstützt den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Fachbereiche/Sachgebiete. Hierzu wird insbesondere eine Web-basierte Wissensplattform im deutschsprachigen Raum eingerichtet.

Die Corporate Design Richtlinien der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gelten für alle Medien und Publikationen der Fachbereiche und Sachgebiete.

7 Kosten

Die entsendenden Stellen tragen grundsätzlich die ihnen durch die Mitwirkung in den Fachbereichen/Sachgebieten entstehenden Kosten selbst.

8 Haftung

Der DGUV werden die Tätigkeiten der Fachbereiche/Sachgebiete im Rahmen der Aufgabenübertragung rechtlich zugeordnet. Die DGUV übernimmt keine Haftung für Tätigkeiten, die nicht zu den Aufgaben der Fachbereiche/Sachgebiete nach diesem Grundsatz gehören. Tätigkeiten der Fachbereiche/Sachgebiete mit rechtlicher Wirkung nach außen dürfen nur über den Leiter des Fachbereiches/Sachgebietes in Abstimmung mit der DGUV erfolgen. Für Prüfung und Zertifizierung von Produkten und Qualitätsmanagementsystemen sowie für die Beratung in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz betreffenden Fragen besteht eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung eventueller Schadensfälle.

II Verfahren zur Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften

1 Voraussetzungen nach § 15 SGB VII

Nach § 15 SGB VII können die Unfallversicherungsträger unter Mitwirkung der DGUV Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen insbesondere nur noch dann erlassen, wenn

- a. dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist,
- b. staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen,
- c. eine Regelung der in den Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nicht zweckmäßig ist,
- d. das mit den Vorschriften angestrebte Präventionsziel ausnahmsweise nicht durch Regeln erreicht wird, die von einem gem. § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Arbeitsschutzgesetzes eingerichteten Ausschuss ermittelt werden.

Erläuterungen:

Im Leitlinienpapier zur Neuordnung des Arbeitsschutzrechts aus dem Jahr 2011 haben sich Bund, Länder und UV-Träger zur Umsetzung der oben genannten Kriterien auf folgendes verständigt:

- **Zu a):** Das Merkmal der Eignung ist auf die generelle Prognose gerichtet, ob die geplante Unfallverhütungsvorschrift den angestrebten Zweck erreichen oder ihn zumindest fördern wird. Erforderlichkeit bedeutet, dass der verfolgte Zweck nicht durch ein ebenso wirksames, aber in seinen Effekten milderer Mittel erreichbar ist. Hier ist insbesondere zu prüfen und nachvollziehbar darzulegen, dass das Präventionsziel nicht in gleicher Weise durch andere Handlungsinstrumente, wie z. B. Regeln oder Informationsschriften, erreichbar ist.
- **Zu b):** In Betracht kommen hier z. B. Konstellationen, bei denen das staatliche Recht vorrangig den UV-Trägern die Konkretisierung überlässt. Ferner sind einzelne Fälle denkbar, bei denen das staatliche Recht lediglich allgemein gehaltene Anforderungen im Arbeitsschutzgesetz und dessen Verordnungen normiert, die eine Konkretisierung erforderlich machen, ohne dass es für diese Konkretisierung einen staatlichen Ausschuss gibt (z. B. personelle Anforderungen an die Erste Hilfe).

- **Zu c):** Für eine UVV kann sprechen, dass eine bestimmte, eng begrenzte branchenspezifische und -typische Gefährdungslage besteht, die für eine Festlegung von Schutzmaßnahmen im staatlichen Vorschriften- und Regelwerk zu speziell wäre.
- **Zu d):** In Bereichen, in denen es staatliche Ausschüsse gibt, ist für Unfallverhütungsvorschriften grundsätzlich kein Raum.

Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung durch das BMAS, wobei im Antrag auf Erteilung der Genehmigung die Erfüllung der oben genannten Kriterien nachzuweisen ist.

2 Verfahren zur Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften

Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 SGB VII wirkt die DGUV beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften auf Rechtseinheitlichkeit hin. Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages ist wie folgt zu verfahren:

2.1 Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung wird vom Leiter des Sachgebietes im Einvernehmen mit dem Leiter des Fachbereiches erstellt und der DGUV zugeleitet. Sie soll Aussagen enthalten zu:

1. Initiative,
2. Begründung (insb. Anlass, Bedarf, Zielsetzung),
3. Bestehende Recht- und Regelsetzung (einschließlich Vorgaben des § 15 SGB VII, s. o. Abschnitt 1),
4. Alternative Regelungsmöglichkeiten (einschließlich Vorgaben des § 15 SGB VII, s. o. Abschnitt 1),
5. Betroffenheit,
6. Inhalt, Auswirkungen,
7. Bearbeitungszuständigkeit,
8. Zeitplan.

Die Projektbeschreibung ist fachlich durch die Abteilung Sicherheit und Gesundheit (SiGe) der DGUV sowie rechtlich und formal durch den Stabsbereich Prävention der DGUV zu prüfen.

2.2 Vorprüfung

Im Leitlinienpapier zur Neuordnung des Arbeitsschutzrechts aus dem Jahr 2011 haben sich Bund, Länder und UV-Träger darauf verständigt, dass die Erfüllung der in § 15 SGB VII genannten Voraussetzungen zum Erlass einer Unfallverhütungsvorschrift (s. Abschnitt 1 oben) im Rahmen einer Vorprüfung auf der Grundlage der Projektbeschreibung mit dem zuständigen Ministerium (BMAS) und den Ländern erörtert wird (Bedarfsprüfung). Die DGUV legt die Projektbeschreibung nach rechtlicher und formaler Prüfung zur Vorprüfung dem BMAS und den Ländern vor. Abstimmungen im Rahmen der Vorprüfung erfolgen im Einvernehmen mit dem Leiter des Sachgebietes, dem Leiter des Fachbereiches sowie der DGUV.

Die DGUV legt nach der Vorprüfung die Projektbeschreibung dem Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes der DGUV mit dem Ziel vor, eine Empfehlung zur Entwurfserarbeitung auszusprechen; anschließend kann das Sachgebiet mit der Entwurfserarbeitung beginnen.

2.3 Vorentwurf

Der Vorentwurf einer Unfallverhütungsvorschrift sowie gegebenenfalls die Entwürfe der diese Unfallverhütungsvorschrift konkretisierenden Regel¹⁾ werden im Zusammenwirken zwischen dem zuständigen Sachgebiet und der DGUV (Abteilung Sicherheit und Gesundheit - SiGe) aufgestellt.

Der Leiter des Sachgebietes legt den Vorentwurf zur Stellungnahme mit Fristsetzung vor:

- a. den Mitgliedern des Sachgebietes und deren Vertretern,
- b. den Mitgliedern des Fachbereiches und deren Vertretern,

1) Verfahren zur Erarbeitung von DGUV Regeln siehe Drittes Kapitel.

- c. den an den Arbeitsergebnissen interessierten UV-Trägern,
- d. der DGUV, Abteilung Sicherheit und Gesundheit - SiGe.

Der Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes der DGUV wird über den Vorentwurf informiert.

3 UVV-Entwurf

3.1 Aufstellen des UVV- Entwurfes

Der Leiter des Sachgebietes legt die durch das Sachgebiet geprüften Stellungnahmen zum Vorentwurf vor:

- a. den Mitgliedern des Sachgebietes und deren Vertretern,
- b. der DGUV, Abteilung Sicherheit und Gesundheit - SiGe.

Das Sachgebiet stellt den Entwurf auf und erarbeitet eine detaillierte Begründung, die die Erwägungsgründe für die gesamte Unfallverhütungsvorschrift und für einzelne Bestimmungen enthält.

3.2 Stellungnahme zum UVV-Entwurf

Der Leiter des Sachgebietes legt den UVV-Entwurf nach rechtlicher, formaler und sprachlicher Prüfung durch die DGUV (Stabsbereich Prävention) zur Stellungnahme vor:

- a. den Mitgliedern des Sachgebietes und deren Vertretern,
- b. den Mitgliedern des Fachbereiches und deren Vertretern,
- c. den übrigen UV-Trägern,
- d. der DGUV, Abteilung Sicherheit und Gesundheit - SiGe.

Die UV-Träger teilen nach Beratung in ihrer Selbstverwaltung mit, ob sie dem Erlass einer Unfallverhütungsvorschrift auf der Grundlage des UVV-Entwurfes zustimmen. Soweit keine fristgemäße Äußerung erfolgt, wird Zustimmung unterstellt.

Der Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes der DGUV wird über den UVV-Entwurf informiert.

3.3 Abgestimmter UVV-Entwurf

- 3.3.1** Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen stellt das Sachgebiet oder bei nur unwesentlichen Änderungen der Leiter des Sachgebietes im Einvernehmen mit der DGUV (Abteilung Sicherheit und Gesundheit – SiGe) die abschließende Fassung des UVV-Entwurfes auf (Abgestimmter UVV-Entwurf).
- 3.3.2** Der Entwurf ist dem zuständigen Fachbereich über den Leiter des Sachgebietes zur Verabschiedung vorzulegen.
- 3.3.3** Soweit auf Grund der Stellungnahmen der UV-Träger unvereinbare Auffassungsunterschiede bestehen, stellt der Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes der DGUV entsprechend der Anhörung der betroffenen UV-Träger und dem Ergebnis der Schlichtung die abschließende Entwurfsfassung auf.
- 3.3.4** Der abgestimmte Entwurf ist dem Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes der DGUV über die DGUV zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3.3.5** Die DGUV (Stabsbereich Prävention) leitet den abgestimmten Entwurf dem zuständigen Bundesministerium zur Herstellung des Benehmens mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder nach § 15 Abs. 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu. Nach Prüfung leitet das BMAS den abgestimmten Entwurf – soweit keine grundsätzlichen Bedenken bestehen – zur Stellungnahme an die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder sowie an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Das BMAS stellt im Rahmen eines Abschlussgespräches unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen sowie unter Mitwirkung der zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder, der DGUV und des Fachbereichsleiters das Benehmen mit den Ländern über die Fassung einer Muster-Unfallverhütungsvorschrift her.

4 Beschlussreifer Entwurf

Die DGUV (Stabsbereich Prävention) legt dem zuständigen Bundesministerium die Endfassung der Muster-Unfallverhütungsvorschrift zur Vorentscheidung vor.

Nach Erteilung der Vorentscheidung leitet die DGUV (Stabsbereich Prävention) diesen Entwurf als Beschlussreifen Entwurf allen UV-Trägern zu und schlägt einen einheitlichen Termin für das Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift in der vorgelegten Fassung vor.

Beruhet der Beschlussreife Entwurf auf einem vom Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes der DGUV aufgestellten Entwurf, werden die Erwägungsgründe, die zu dieser Fassung geführt haben, beigelegt.

Der Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes der DGUV wird über den Beschlussreifen Entwurf informiert.

Die Aufnahme von Muster-Unfallverhütungsvorschriften in das Vorschriften- und Regelwerk der DGUV sowie ihre Zurückziehung ist von der DGUV (Stabsbereich Prävention), zu veröffentlichen.

5 Genehmigungsverfahren

Die UV-Träger legen beschlossene Unfallverhütungsvorschriften dem zuständigen Bundesministerium oder den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder über die DGUV (Stabsbereich Prävention) unter Beachtung der in § 15 SGB VII genannten Kriterien zur Genehmigung vor. Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach der „Vereinbarung zwischen BMA und den obersten Landesbehörden zum Verfahren zur Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften“ vom 20.01.1998.

Abstimmungen im Rahmen der Genehmigung erfolgen im Einvernehmen mit dem Leiter des Sachgebietes, dem Leiter des Fachbereiches sowie der DGUV.

6 Überarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften

Für die Überarbeitung einer Unfallverhütungsvorschrift gilt grundsätzlich das gleiche Verfahren wie bei der Ausarbeitung einer neuen Unfallverhütungsvorschrift.

7 Periodische Überprüfung von Muster-Unfallverhütungsvorschriften

Muster-Unfallverhütungsvorschriften sind vom zuständigen Sachgebiet/Fachbereich im Zusammenwirken mit der DGUV regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen. Dabei ist insbesondere zu klären, ob für die Regelungen noch Bedarf besteht und ob sie noch dem Stand der Technik, dem Stand der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie den sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Die erforderlichen Maßnahmen (Überarbeitung, Zurückziehung) sind unverzüglich einzuleiten.

III Verfahren zur Erarbeitung von DGUV Regeln

DGUV Regeln werden im zuständigen Sachgebiet erarbeitet. Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung und einer abgestimmten Vorgehensweise ist wie folgt zu verfahren:

1 Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung wird vom Leiter des Sachgebietes im Einvernehmen mit dem Leiter des Fachbereiches erstellt und der DGUV zugeleitet. Sie soll Aussagen enthalten zu:

1. Initiative
2. Begründung (insbesondere Anlass, Bedarf, Zielsetzung)
3. Bestehende Recht- und Regelsetzung
4. Alternative Regelungsmöglichkeiten
5. Betroffenheit
6. Inhalt, Auswirkungen
7. Bearbeitungszuständigkeit
8. Zeitplan.

Die DGUV legt die Projektbeschreibung nach fachlicher, rechtlicher und formaler Prüfung dem Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes der DGUV zur Kenntnis vor. Der Grundsatzausschuss Prävention kann eine Empfehlung zur Entwurfserarbeitung aussprechen; anschließend beginnt das Sachgebiet mit der Entwurfserarbeitung.

Im Leitlinienpapier zur Neuordnung des Arbeitsschutzrechts aus dem Jahr 2011 haben sich Bund, Länder und UV-Träger darauf verständigt, dass das zuständige Bundesministerium und der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) die Projektbeschreibung geplanter Regeln zur Kenntnis erhalten.

2 Entwurf

Der Entwurf einer Regel wird im Zusammenwirken zwischen dem zuständigen Sachgebiet und der DGUV (Abteilung Sicherheit und Gesundheit – SiGe) aufgestellt.

Der Leiter des Sachgebietes legt den Entwurf zur Stellungnahme mit Fristsetzung vor:

- a. den Mitgliedern des Sachgebietes und deren Vertretern,
- b. den Mitgliedern des Fachbereiches und deren Vertretern,
- c. den an den Arbeitsergebnissen interessierten UV-Trägern,
- d. der DGUV, Abteilung Sicherheit und Gesundheit - SiGe.

Der Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes der DGUV wird über den Entwurf einer Regel informiert.

3 Schlussfassung

- 3.1** Die eingegangenen Stellungnahmen werden im zuständigen Sachgebiet unter Beteiligung der an den Arbeitsergebnissen interessierten Kreise im Einvernehmen mit der DGUV, Abteilung Sicherheit und Gesundheit - SiGe, zur Feststellung einer gemeinsamen Schlussfassung beraten.
- 3.2** Die Schlussfassung einer Regel, die eine bestimmte Unfallverhütungsvorschrift konkretisiert, wird in Zusammenhang mit der Erarbeitung der Unfallverhütungsvorschrift aufgestellt.
- 3.3** Die Schlussfassung einer Regel ist dem zuständigen Fachbereich über den Leiter des Sachgebietes zur Verabschiedung vorzulegen.
- 3.4** Soweit auf Grund der Stellungnahmen der UV-Träger unvereinbare Auffassungsunterschiede bestehen, stellt der Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes der DGUV entsprechend der Anhörung der betroffenen UV-Träger und dem Ergebnis der Schlichtung die abschließende Fassung auf.

- 3.5 Die Schlussfassung ist dem Grundsatzausschuss Prävention des Vorstandes der DGUV über die DGUV zur Beschlussfassung über die Aufnahme in das Regelwerk der DGUV vorzulegen.
- 3.6 Das Erscheinen der neuen Regel wird den UV-Trägern durch die DGUV mitgeteilt.
- 3.7 Die Aufnahme von Regeln in das Vorschriften- und Regelwerk der DGUV sowie ihre Zurückziehung ist von der DGUV (Stabsbereich Prävention) zu veröffentlichen.

4 **Periodische Überprüfung**

Regeln sind vom zuständigen Sachgebiet/Fachbereich im Zusammenwirken mit der DGUV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, zu überprüfen. Die Festlegungen zur periodischen Überprüfung von Muster-Unfallverhütungsvorschriften gelten entsprechend.

Anhang 1

Aufgaben der DGUV Vertreter in Fachbereichen/Sachgebieten

Der Vertreter der DGUV hat zur Wahrung der Interessen aller DGUV Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Leitung des jeweiligen Fachbereiches/Sachgebietes, insbesondere bei der Koordination von fachbereichs- und sachgebietsübergreifenden Themen sowie der Sicherstellung der Beteiligung aller betroffenen Kreise an den Arbeiten des jeweiligen Fachbereiches/Sachgebietes.
- Sicherstellung der Beachtung der fachpolitischen Beschlüsse und Rahmenbedingungen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Tätigkeit der Fachbereiche/Sachgebiete.
- Unterstützung bei der Erstellung der im jeweiligen Fachbereich/Sachgebiet erstellten Entwürfe des Vorschriften- und Regelwerkes.
- Hinwirken auf eine einheitliche und widerspruchsfreie Rechtsanwendung in der Prävention.
- Sicherstellung des Informationstransfers und -austausches innerhalb der DGUV über die Tätigkeit der Fachbereiche/Sachgebiete.

Anhang 2

Profil der Fachbereiche und Sachgebiete der DGUV

Fachbereich

Sachgebiet

Sachgebiet

Sachgebiet

Sachgebiet

Bauwesen

Hochbau

Tiefbau

Sanierung und Bauwerksunterhalt

Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Gleisen

Fachbereich

Sachgebiet

Sachgebiet

Sachgebiet

Sachgebiet

Bildungseinrichtungen

Schulen

Hochschulen, Forschungseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen

Verkehrssicherheit in Bildungseinrichtungen

Fachbereich

Sachgebiet

Sachgebiet

Sachgebiet

Sachgebiet

Sachgebiet

Sachgebiet

Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse (ETEM)

Elektrotechnik und Feinmechanik

Energie und Wasser

Textil und Mode

Druck und Papierverarbeitung

Telekommunikation

Abwasser

Fachbereich

Sachgebiet

Sachgebiet

Sachgebiet

Erste Hilfe

Grundsatzfragen der Ersten Hilfe

Betriebliches Rettungswesen

Qualitätssicherung Erste Hilfe

Fachbereich

Sachgebiet

Sachgebiet

Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz

Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

Brandschutz

Fachbereich

Sachgebiet

Sachgebiet

Sachgebiet

Sachgebiet

Gesundheit im Betrieb

Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt

Betriebliche Gesundheitsförderung

Veränderung der Arbeitskulturen

Beschäftigungsfähigkeit

Fachbereich

Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet

Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Wohlfahrtspflege
Gesundheitsdienst
Bäder

Fachbereich

Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet

Handel und Logistik

Bauliche Einrichtungen und Handel
Fördern, Lagern, Logistik im Warenumschatz
Physische Belastungen
(Zustellung und stationäre Bearbeitung von) Postsendungen

Fachbereich

Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet

Holz und Metall

Holzbe- und -verarbeitung
Hütten- und Walzwerksanlagen, Gießereien
Einwirkungen und Medien
Oberflächentechnik und Schweißen
Schiff-, Stahl- und Metallbau
Maschinen, Anlagen, Fertigungsautomation und -gestaltung
Hebetechnik und Instandhaltung

Fachbereich

Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet

Nahrungsmittel

(Arbeiten in der) Fleischgewinnung
Fleischbe- und Verarbeitung
(Arbeiten in der) Verpackung
(Arbeiten in) Nahrungs- und Genussmittelbetriebe(n)
(Arbeiten im) Gastgewerbe
(Arbeiten in) Backbetriebe(n)
(Präventionskonzepte für) Schausteller und Zirkusbetriebe einschließlich
Zelthallen
(Errichtung und Betrieb von) Getränkeschankanlagen
(Betreiben von) Kälteanlagen und Kühleinrichtungen einschließlich
Wärmepumpen
(Betrieb von) Kegel- und Bowlinganlagen
(Verwendung von) Flüssiggas

Fachbereich

Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet

Organisation des Arbeitsschutzes

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung
Sicherheitsbeauftragte
Systematische Integration von Sicherheit und Gesundheit in den Betrieb
Neue Formen der Arbeit
Sicherheitskennzeichnung
Evaluation

Fachbereich

Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet

Persönliche Schutzausrüstungen

Atemschutz
Augenschutz
Kopfschutz
Fußschutz
Stech- und Schnittschutz
Gehörschutz
Hautschutz
Schutzkleidung
Persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz/Rettungsausrüstungen
Personen-Notsignal-Anlagen

Fachbereich

Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet
Sachgebiet

Rohstoffe und chemische Industrie

Maschinen der chemischen Industrie
Mineralische Rohstoffe
Baustoffe und Bindemittel
Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub
Papierherstellung und Ausrüstung
Glas und Keramik
Gefahrstoffe
Biologische Arbeitsstoffe
Anlagen und Verfahren in der chemischen Industrie
Sprengarbeiten
Explosionsschutz
Explosionsgefährliche Stoffe

Sachgebiet Laboratorien
Sachgebiet Polstereianlagen und -maschinen
Sachgebiet Druckanlagen und Anlagen für Gase
Sachgebiet Behälter, Silos und enge Räume
Sachgebiet Lederherstellung

Fachbereich

Verkehr und Landschaft

Sachgebiet Fahrzeuge
Sachgebiet Luftfahrt und Flugplätze
Sachgebiet Binnenschifffahrt, Wasserfahrzeuge, Hafenanlagen
Sachgebiet Bahnen (Spurgeführte Verkehrssysteme)
Sachgebiet Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung
Sachgebiet Seeschifffahrt
Sachgebiet Abfallwirtschaft

Fachbereich

Verwaltung

Sachgebiet Zeitarbeit
Sachgebiet Büro
Sachgebiet Beleuchtung
Sachgebiet Innenraumklima
Sachgebiet Bühnen und Studios
Sachgebiet Sicherheitsdienstleistungen
Sachgebiet Kassen und Spielstätten
Sachgebiet Barrierefreie Arbeitsgestaltung

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de